

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen und Lieferungen der Huber+Monsch AG Installation, Automation

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für Lieferungen, Planungen, Dienstleistungen, Reparaturen und für elektrotechnische Installationen der Huber+Monsch AG (nachfolgend «Auftragnehmer»). Mit der Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber die AGB von Huber+Monsch AG uneingeschränkt, soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder andere abweichende Konditionen gelten nur dann, wenn diese vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Gültigkeit

Angebote des Auftragnehmers sind, sofern nichts anderes angegeben, einen Monat ab Ausgabedatum gültig.

3. Preise

Alle Preisangaben verstehen sich rein netto exkl. MwSt. und in Schweizer Franken (CHF), wenn nichts anderes angegeben. Preis-Aufschläge der Lieferanten werden weiterverrechnet. Allfällige Preis Anpassungen auf Grund von Währungsschwankungen oder Technologiewandel sind vorbehalten.

4. Mengenabgaben im Angebot

Die Mengenangaben im Angebot (m, St. etc.) sind annähernd. D.h. sie können unter- oder überschritten werden, ohne dass der Auftraggeber Änderungsansprüche an die Einheitspreise geltend machen kann. Die Mengenangaben gelten als Kalkulationsgrundlage für das vom Auftragnehmer gemachte Angebot. Änderungen/Mehrleistungen bedürfen der gegenseitigen Schriftlichkeit. Der daraus resultierende Aufwand wird entschädigt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die vereinbarte Ausführung des Werkes Mehrleistungen (Arbeit, Material etc.) zur Folge hat, die sie bei der Erstellung des Angebots nicht kannte oder kennen konnte, hat er den Auftraggeber mündlich oder schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Einsprache durch den Auftraggeber innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt, gelten die Mehrleistungen als genehmigt und die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist in der Offerte, der Auftragsbestätigung respektive im Werkvertrag festgelegt. Nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung gültigen Preisen zusätzlich verrechnet.

6. Eigentums- und Immaterialgüterrecht

Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Projekten, Zulassungen, Software, Zeichnungen, Schemata, Plänen, Berechnungen und an sonstigen Unterlagen der Anlage bleiben beim Auftraggeber.

7. Geistiges Eigentum des Angebots und Konventionalstrafe

Die vom Auftragnehmer dem Auftraggeber übergebenen geistigen Werke wie Dokumente, Offerten, Zeichnungen, elektronische Daten etc. bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen Drittpersonen, insbesondere Mitbewerbern, nicht zugänglich gemacht und abgegeben werden. Im Übertretungsfalle ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 20% der Angebotssumme einzufordern.

8. Bestellungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

9. Zahlungsbedingungen, Verzug

Die Zahlungsbedingungen sind im Angebot enthalten. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber automatisch ohne Mahnung in Verzug. Ab Verzugsbeginn hat der Auftragnehmer Anspruch auf 5% Verzugszins (jedoch mindestens CHF 20) sowie Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten. Die Mahnspesen betragen: 1. Mahnung kostenlos/2. Mahnung CHF 20/3. Mahnung CHF 30.

Allfällige Einwände gegen die Rechnung sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu erheben, ansonsten gilt die Rechnung vom Auftraggeber als genehmigt.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer ohne weitere Androhung berechtigt, alle weiteren Leistungen an den Auftraggeber ganz oder teilweise einzustellen, bis seine Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen LieferEinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Auftraggebers.

10. Lieferfristen

Für Lieferfristen von Produkten, Apparaten und Anlagen können nur Richtangaben zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gemacht werden, da die Herstellerangaben massgebend sind und diese jederzeit ändern können. Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich zugesichert wurden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, aufgrund von Lieferverzug vom Vertrag zurückzutreten und eine Entschädigung einzufordern.

11. Lieferungen durch den Auftraggeber

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für durch den Auftraggeber gelieferte Produkte und Materialien sowie durch von ihm Beauftragte und von diesen gelieferte Hard- und Software, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde. Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie, dass die Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers auf den Endgeräten und Komponenten des Auftraggebers einwandfrei funktionieren, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

12. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an Produkten und Materialien geht erst mit der vollständigen Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Preises auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer ist zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Register ermächtigt, solange die Zahlung nicht vollständig geleistet ist. Kommt der Auftraggeber mit der Bezahlung in Verzug, so hat der Auftragnehmer das Recht, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.

13. Termine, Terminverschiebungen

Kann der Auftraggeber die Voraussetzungen für eine termingerechte Erfüllung des Vertrags nicht gewährleisten (z.B. durch Terminverzug bei Vorarbeiten), ist der Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Termine entbunden. Können Termine vom Auftragnehmer infolge verspäteter Instruktion oder Dokumentation durch den Auftraggeber nicht eingehalten werden, lehnt der Auftragnehmer jede Haftung für daraus entstehende Schäden ab.

14. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen im Bauvorhaben liegt beim Auftraggeber bzw. der Bauleitung. Mehraufwände infolge ungenügender Koordination werden, wenn schriftlich nicht anders vereinbart, zu Regieansätzen separat verrechnet.

15. Unterlieferanten

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung von Teilen der im Angebot definierten Leistungen und Lieferungen an Unterlieferanten (Subunternehmer oder Zulieferer) zu übertragen. Wird ein Unterlieferant vom Auftraggeber vorgeschrieben, lehnt der Auftragnehmer die Gewährleistung für Leistungen dieses Unterlieferanten ab.

16. Prüfung, Mängelrüge, Abnahme

Sofern im Angebot keine Termine für die Prüfung und/oder Abnahme festgelegt sind, hat der Auftraggeber die Lieferungen und Leistungen sofort nach Erhalt, Abholung oder Annahme zu prüfen und dem Auftragnehmer allfällige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die sofortige Rügepflicht gilt auch für alle Dienstleistungen sowie für verdeckte Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren. Die Mängelbehebung erfolgt innert angemessener Frist. Unterlässt der Auftraggeber seine Prüfungspflicht, gilt die Lieferung als vorbehaltlos genehmigt.

17. Mitwirkungspflicht

Beinhaltet der Vertrag Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und kommt der Auftraggeber diesen Pflichten nicht nach, ist der Auftragnehmer von der weiteren Leistungspflicht entbunden. Ferner kann der Auftragnehmer nach erfolgter Abmahnung dem Auftraggeber die bis dahin angefallenen Kosten in Rechnung stellen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Änderungen der Personen- oder Firmendaten des Auftraggebers oder bei jeder weiteren rechtlichen Gegebenheit mit Einfluss auf den Vertrag den Auftragnehmer innert einem Monat darüber zu informieren.

18. Lizenzen

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen verantwortlich und bestätigt diese gelesen und verstanden zu haben. Der Auftragnehmer haftet nicht für Forderungen Dritter oder Hersteller auf Grund Nichteinhaltens derer Lizenzbestimmungen.

19. Asbest und andere gesundheitsgefährdende Stoffe

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest usw. vorhanden sind, muss der Auftragnehmer die Gefahren eingehend ermitteln und die Risiken bewerten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf ihm bekannte Vorkommen von Asbest oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen hinzuweisen. Der Auftraggeber trägt in jedem Fall die Kosten, insbesondere für Gefahrenermittlung, erforderliche Massnahmen und fachgerechte Entsorgung.

20. Durchbrüche, Kernbohrungen, Schlitze

Der Auftraggeber oder die Bauleitung hat den Auftragnehmer vor Ausführungsbeginn umfassend über verdeckte Leitungen oder Einbauten zu informieren. Der Auftragnehmer lehnt jede Haftung für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Komponenten ab, von denen er keine Kenntnis hatte oder haben konnte.

21. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur für Sach- und Personenschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Im Übrigen wird die Haftung wegbedungen. Des Weiteren haftet der Auftragnehmer nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter, sowie andere Folgeschäden. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden entstanden auf Grund höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Unruhen, Ein- und Ausfuhrverbote, Terrorakte, Energie- und Rohstoffmängel etc. Wenn der Auftraggeber Lieferungen und/oder Leistungen von Untertiernehmern oder Subunternehmern direkt bezieht oder in Auftrag gibt, besteht für diese Leistungen keinerlei Haftungs- bzw. Garantieanspruch gegenüber dem Auftragnehmer.

22. Diebstahl

Der Auftragnehmer haftet nicht für bereits montiertes oder installiertes Material, welches von Dritten entwendet wurde. Die Kosten für den Materialersatz sowie allfällige Installationskosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

23. Gewährleistung

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Angebot beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate nach erfolgter Abnahme des Werks. Weist das Werk bei der Abnahme keine oder nur unwesentliche Mängel auf, so gilt das Werk als abgenommen und die Garantiefrist beginnt zu laufen. Weist das Werk wesentliche Mängel auf, welche die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen, werden die Mängel protokolliert, die Abnahme wird zurückgestellt und zur Behebung der Mängel wird eine Frist vereinbart. Danach erfolgt eine erneute Prüfung.

Der Auftraggeber profitiert bei Drittprodukten von derselben Gewährleistung, wie sie dem Auftragnehmer vom Hersteller eingeräumt wird. Aufwendungen für Folgeschäden und Zusatzarbeiten aufgrund mangelhafter Hard- und Software fallen nicht unter die Herstellergarantie.

24. Datenschutz und Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten. Der Auftraggeber behandelt alle Informationen, die er vom Auftragnehmer erhält, streng vertraulich (insbesondere Codes, Login-Namen sowie Passwörter usw.). Aus Gründen der Sicherheit im Interesse des Anlagenbesitzers sind durch alle Beteiligten und wo angebracht, sämtliche schriftlichen Dokumente sowie

Hard- und Software vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

25. Angabe des Auftraggebers als Referenz

Wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftraggeber als Referenz gegenüber potenziellen Auftraggebern kostenlos zu verwenden. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, den Firmennamen des Auftraggebers mit Logo unter Angabe der ausgeführten Gewerke ohne weitere Einwilligung des Auftraggebers für Drucksachen oder elektronische Medien zu verwenden.

26. Übertragung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Auftraggebers an eine andere Gesellschaft zu übertragen, sofern der Auftragnehmer diese Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert. Ferner ist der Auftragnehmer ermächtigt, ohne Zustimmung des Auftraggebers Verträge oder Forderungen daraus zu Inkasso- oder Finanzierungszwecken an Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.

27. Schriftform und ungültige Bestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte sich eine Bestimmung des Vertrags als ungültig erweisen, berührt dies die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des Vertrags nicht. Soweit möglich, werden die Parteien die ungültige Bestimmung durch eine gleichwertige gültige ersetzen.

28. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Obligationenrecht unter Ausschluss des «Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (sog. Wiener- oder UN-Kaufrecht)». Gerichtsstand für den Auftraggeber und den Auftragnehmer ist CH-9000 St. Gallen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Wohnsitz bzw. an seinem statuarischen Sitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.